

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020
– Drucksache 16/8416**

**Denkschrift 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 16 – Umgang der Steuerverwaltung mit den
elektronisch übermittelten Daten der
Träger der Sozialleistungen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020 zu Beitrag Nr. 16 – Drucksache 16/8416 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. auf eine automatische Übernahme der elektronisch übermittelten Daten zu Einkommensersatzleistungen in die Veranlagung hinzuwirken, sofern die von der Steuerverwaltung beabsichtigten Maßnahmen nicht oder nicht zeitnah greifen;
 2. den auf Bundesebene angestoßenen Prozess zur Evaluierung der Pflichtveranlagungstatbestände mit dem Ziel einer rechtskonformen Entlastung der Steuerverwaltung konsequent fortzuführen;
 3. dem Landtag bis 31. Dezember 2022 über den Erfolg der Maßnahmen zu berichten.

26. 11. 2020

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/8416 in seiner 63. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 26. November 2020. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigelegt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen wies darauf hin, der Rechnungshof habe empfohlen, die elektronisch übermittelten Daten zu Einkommensersatzleistungen automatisch in die Veranlagung zu übernehmen sowie die Veranlagungspflicht wegen Einkommensersatzleistungen auf Bundesebene ergebnisoffen zu prüfen. Dem könne er sich nur anschließen.

Er danke dem Rechnungshof für den Bericht und rege an, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der Grünen brachte vor, wenn im ELSTER-Verfahren die „vorausgefüllte Steuererklärung“ genutzt werde, ließen sich Daten, die elektronisch an die Verwaltung übermittelt worden seien, in die Erklärung übernehmen. Es gebe allerdings professionelle Steuerbearbeitungsprogramme, bei denen diese Möglichkeit nicht bestehe. Um auch dort die angesprochene Möglichkeit zu schaffen, empfehle er der Finanzverwaltung, die Programmanbieter zu kontaktieren.

Der Denkschriftbeitrag des Rechnungshofs beinhalte auch den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Daten automatisch zu übernehmen, wenn der Steuerpflichtige davon abweichende Beträge angebe. Eine solche Übernahme bedürfe allerdings einer bundesgesetzlichen Regelung. Zudem sollte im Steuerbescheid darauf hingewiesen werden, wenn Angaben des Steuerpflichtigen durch elektronische Daten ersetzt worden seien.

Ein Vertreter des Rechnungshofs teilte mit, Ziffer 2 des Beschlussvorschlags des Rechnungshofs greife den auf Bundesebene angestoßenen Prozess zur Evaluierung der Pflichtveranlagungstatbestände auf. Hierzu sei eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Das Finanzministerium habe darauf hingewiesen, dass sich der Fortgang der Arbeiten voraussichtlich verzögere, und gebeten, die vom Rechnungshof in Ziffer 3 vorgeschlagene Frist für einen Bericht der Landesregierung um ein Jahr zu verlängern, weil dann wahrscheinlich endgültige Ergebnisse vorlägen. Der Rechnungshof hätte gegen diese Bitte nichts einzuwenden.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen merkte an, auch aus seiner Sicht spreche nichts gegen einen Berichtstermin zum 31. Dezember 2022.

Sodann stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) unter Ersetzung des in Ziffer 3 vorgesehenen Berichtstermins durch das Datum „31. Dezember 2022“ einstimmig zu.

10. 12. 2020

Dr. Podeswa

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2020
Beitrag Nr. 16/Seite 152**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020
– Drucksache 16/8416**

**Denkschrift 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 16 – Umgang der Steuerverwaltung mit den elektronisch
übermittelten Daten der Träger der Sozialleistungen**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020 zu Beitrag Nr. 16 – Drucksache 16/8416 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. auf eine automatische Übernahme der elektronisch übermittelten Daten zu Einkommensersatzleistungen in die Veranlagung hinzuwirken, sofern die von der Steuerverwaltung beabsichtigten Maßnahmen nicht oder nicht zeitnah greifen;
 2. den auf Bundesebene angestoßenen Prozess zur Evaluierung der Pflichtveranlagungstatbestände mit dem Ziel einer rechtskonformen Entlastung der Steuerverwaltung konsequent fortzuführen;
 3. dem Landtag bis 31. Dezember 2021 über den Erfolg der Maßnahmen zu berichten.

Karlsruhe, 12. August 2020

gez. Günther Benz

gez. Dr. Georg Walch